

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat den Namen Winterhude-Eppendorfer Turnverein von 1880 e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg, Reg. Nr. 69VR1439, eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports.
- (2) Der Zweck wird erfüllt u.a. durch das Betreiben der im Verein angebotenen Sportarten (Ballsportarten, Gymnastiken, Turnen etc.) für alle Altersgruppen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sportbund e.V. und in den für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden. Er selbst und seine Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (6) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereinszwecks betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.  
Eine Ehrenamtspauschale entsprechend der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand schriftlich abgelehnt worden ist. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen; bei Ablehnung der Mitgliedschaft ist er nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.

### § 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) Aktive Mitglieder: Mitglieder, die aktiv am Vereinssport teilnehmen;
- c) Passive Mitglieder, die nicht aktiv am Vereinssport teilnehmen.

## § 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Aufgrund eines vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Mitglieder eingebrachten Antrags können Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, ansonsten sind sie wahlberechtigten Vereinsmitgliedern gleich.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) Mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen: mit ihrer Auflösung);
- (2) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand, halbjährlich zum 30. Juni oder 31. Dezember, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 1 Monat;
- (3) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
  - a. trotz Mahnung länger als 3 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
  - b. sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören.

Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 8 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- (1) Der Verein erhebt Aufnahmegebühren, Grundbeiträge und Spartenbeiträge nach der jeweils geltenden Beitragsordnung.
- (2) Die Aufnahmegebühr ist einmalig, sie wird vom Vorstand beschlossen
- (3) Der Verein erhebt einen Grundbeitrag und Spartenbeiträge. Der Grundbeitrag wird je Mitglied und Monat erhoben. Spartenbeiträge werden je Vereinssparte, der das Mitglied angehört und je Monat erhoben. Gehört ein Mitglied mehreren Vereinssparten an, so gilt von der zweiten Sparte an ein reduzierter Beitrag nach der Beitragsordnung.  
Die Bezahlung aller Beiträge erfolgt halbjährlich im Voraus per 01. Januar und 01. Juli durch Bankeinzug.
- (4) Der Grundbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Über den Spartenbeitrag entscheidet nach Anhörung der jeweiligen Sparte der Vorstand. Der Vorstand hat sich bei der Bemessung der Spartenbeiträge an der Deckung der Kosten des Sportbetriebs der Sparte zu orientieren.
- (6) Über Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und nur zur Deckung eines besonderen Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Umlagen dürfen höchstens drei Mal in zehn Jahren und jeweils nur bis zu einer Höhe des doppelten Jahresgrundbeitrags erhoben werden. Der Vorstand ist berechtigt in begründeten und nachgewiesenen Härtefällen vom Gleichheitsgrundsatz abzuweichen und Ermäßigungen vorzunehmen. Über Spartenumlagen entscheidet zunächst die Spartenversammlung § 13 Abs.4; sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Jugendversammlung.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 6 Wochen einzuberufen.  
Dies erfolgt durch Aushang am Vereinshaus und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder; Letzteres soll durch den Versand einer E-Mail ersetzt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens bis zum 31. Januar des Versammlungsjahres beim Vorstand eingegangen sein um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Diese Anträge werden der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt.  
Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht behandelt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
  2. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Kassenberichts,
  3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  4. Entlastung des Vorstandes im Wege der Einzelentlastung,
  5. Wahlen der Mitglieder des Vorstandes,
  6. Bestätigung des Jugendwartes (§ 12 Abs.2)
  7. Entgegennahme des Berichts der Jugendversammlung
  8. Festsetzung des Grundbeitrags und der Umlagen,
  9. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  10. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  11. Auflösung des Vereins,
  12. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- (5) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 6 Monate Mitglied im Verein sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder, Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks einer Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (8) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden; der Vorstand ist berechtigt, eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins hat folgende Mitglieder:
  1. den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB, bestehend aus:
    - a. dem 1. Vorsitzenden,
    - b. dem 2. Vorsitzenden,
    - c. dem Schatzmeister,
  2. den Jugendwart,
  3. den Schriftführer,
  4. die Beisitzer.
- (2) Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstands ergeben sich aus ihren Benennungen bzw. werden von Vorstand bestimmt.
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwarts (für diesen gilt § 12 Abs.2) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei werden der 1. Vorsitzende und der Schriftführer in den ungeraden Jahren, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister in den geraden Jahren gewählt. Die Beisitzer werden jährlich gewählt. Der Jugendwart ist jeweils nach seiner Wahl durch die Jugendversammlung (§ 12 Abs.2) von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (6) Wahlfähig ist jedes Vereinsmitglied ab einem Alter von 18 Jahren.
- (7) Zur Unterstützung des Vorstandes kann der Verein einen Geschäftsführer beschäftigen. Der Geschäftsführer ist nicht Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB. Der Geschäftsführer ist nur für ihn zugewiesene Aufgaben vertretungsberechtigt. Die Aufgabenzuweisung ergibt sich aus der Geschäftsordnung sowie aus einzelnen Bevollmächtigungen durch den Vorstand.

## § 12 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Die Jugendversammlung tritt mindestens 1 Mal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Die Jugendversammlung hat die Aufgaben,
  1. einen Jugendwart mit einer Amtszeit von 2 Jahren als Vertreter der Vereinsjugend in den Vorstand des Vereins zu wählen.
  2. eine Jugendordnung zu beschließen,
  3. einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt.
- (3) Wahlberechtigt sind Kinder ab 12 Jahren. Kinder unter 12 Jahren können durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden, der für sie das Wahlrecht ausübt.
- (4) Der Jugendwart bedarf als Vorstandsmitglied der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins.
- (5) Der Jugendwart muss ein Mindestalter von 16 Jahren haben.

## § 13 Sparten

- (1) Der Verein gliedert sich in Sparten, in welchen bestimmte Sportarten betrieben werden.
- (2) Die Sparten können ihren Betrieb selbstständig leiten.

- (3) Selbständige Sparten erörtern in mindestens einer jährlichen Spartenversammlung, für deren Einberufung und Abhaltung der § 10 entsprechend gilt, ihre Belange und wählen einen Spartenleiter und bei Bedarf weitere Mitarbeiter. Die jährliche Spartenversammlung sollte zeitlich vor der jährlichen Mitgliederversammlung des Vereins terminiert sein.  
Selbständige Sparten sollen, sofern sie jugendliche Mitglieder haben, einmal jährlich eine Jugendversammlung abhalten können, um u.a. ihre/n Jugendwart/in zu wählen. Der/die gewählte Jugendwart/in ist von der Spartenversammlung zu bestätigen.
- (4) Mit Genehmigung des Vorstandes kann die Spartenversammlung Spartenbeiträge und Umlagen für die Mitglieder der Sparte beschließen. Es gelten § 8 Abs.4 und 5.
- (5) Der Vorstand des Vereins kann den Sparten Anweisungen erteilen, wenn sie im Interesse des Vereins erforderlich sind.

### § 14 Haftung

- (1) Die Mitglieder sind gegen Schäden, die ihnen durch die Teilnahme am Vereinsbetrieb entstehen, grundsätzlich über die Vereinsversicherung (Sportunfallversicherung) versichert.
- (2) Eine solche Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Verursacher vorsätzlich gehandelt hat. In einem solchen Fall haftet der Verursacher nach geltendem Recht.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

### § 15 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes zu prüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.
- (3) Die gewählten Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

### § 16 Datenschutz

- (1) Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
  5. Löschung aller seiner Daten, sobald das Mitglied ausscheidet und die Löschung beantragt.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein hinaus.



- (4) Alle Daten ehemaliger Mitglieder werden auf Antrag gelöscht. Davon ausgeschlossen sind alle Daten, die von Gesetzes wegen gespeichert werden müssen.

### **§ 17 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins:**

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (3) Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Hamburger Sportbund mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sportes unter Beachtung des § 2 dieser Satzung verwendet werden darf.

*Beschlossen auf der Jahresmitgliederversammlung in Hamburg am 02. Mai 2017.*